

Kreis Bergstraße
Der Landrat
Ordnungs- und Gewerbesesen
Gräffstr. 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstr. 3
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 15-5220, -5533 oder -5341
Fax: 06252 15-5137

Antrag auf Erteilung

eines Waffenscheins zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe
(Kleiner Waffenschein)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

| | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Name | Familiename, Geburtsname, Vornamen | | |
| 2 | Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit | Geburtsdatum | Geburtsort und Kreis | Staatsangehörigkeit |
| 3 | Beruf | erlernter Beruf | | derzeit ausgeübter Beruf |
| 4 | Wohnung | Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | | |
| 5 | Nebenwohnung | Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | | |
| 6 | Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland | ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit | | erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr |
| | | Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land) | | |
| 7 | Körperliche Behinderung | Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.) |
| 8 | Sehbehinderung | Sind Sie sehbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | | Angabe der Dioptrien links: rechts: |
| 9 | Besitz erlaubnispflichtiger Waffen | Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 10 | | Wurden von Ihnen schon waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? <input type="checkbox"/> ja, wenn ja bei welcher Behörde? <input type="checkbox"/> nein | | |
| 11 | Führen der Waffe | Welche Art von Waffen wollen Sie führen? Genaue Angabe des Waffentyps/Kalibers | | |
| Sofern Sie telefonisch, per E-Mail oder Fax zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen angeben: | | | | |
| Telefonnummer: | | Faxnummer: | | |
| E-Mail-Adresse: | | | | |

Hinweis zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach § 4 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit §§ 5, 6 WaffG ist vor der Erteilung einer Erlaubnis nach dem WaffG eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

MERKBLATT

Kleiner Waffenschein



Der **Erwerb und Besitz** von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung, die das entsprechende Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (siehe oben rechts) tragen, ist grundsätzlich **Personen ab 18 Jahren erlaubt**.

Zum **Führen** solcher Waffen mit PTB-Zulassungszeichen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums ist ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Ein Kleiner Waffenschein ist **nicht notwendig** (§ 12 Abs. 3 WaffG):

- zur Beförderung einer entsprechenden Waffe von einem Ort zu einem anderen Ort (Transport), sofern die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird,
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Fahrer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug,
- zum Führen einer Signalwaffe bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Für die Aufbewahrung in der eigenen Wohnung einer entsprechenden Waffe mit PTB-Zulassungszeichen ist ebenfalls kein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Der Kleine Waffenschein **berechtigt nicht**:

- zum Führen von Waffen ohne das PTB-Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Das Schießen in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich verboten, auch an Silvester!

Aufbewahrung

Wer erlaubnisfreie Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen oder dazugehörige Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Lassen Sie sie daher niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt!

Bitte geben Sie Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit zu Ihren Waffen und keine Informationen über den Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins (§ 4 WaffG):

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen

Nach Eingang Ihres Antrages werden von der Waffenbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 5 WaffG folgende Erkundigungen eingeholt:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR)
- Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV)
- Stellungnahme der Polizeidienststelle erfolgt durch das Hessische Landeskriminalamt Wiesbaden (LKA), ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen
- Anfrage beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), ob Erkenntnisse vorliegen
- ggf. Anfrage beim Einwohnermeldeamt der zuständigen Stadt/Gemeinde zum Abgleich der Meldedaten

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, kann in der Regel kein Kleiner Waffenschein erteilt werden.

Gebühren

Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines wird nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I. S. 410) in der jeweils gültigen Fassung (Ziffer 725) eine Gebühr erhoben. Die Rahmengebühr für den Kleinen Waffenschein beträgt derzeit **58,00 bis 207,00 €**

Gemäß § 4 Abs. 3 WaffG hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von **drei Jahren, erneut** auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung **zu überprüfen**. Diese **Regelüberprüfung ist gebührenpflichtig**, sodass Sie einen entsprechenden Kostenbescheid erhalten, wenn nach Ablauf von 3 Jahren eine aktuelle Regelüberprüfung durchgeführt wurde.

Zuständige Behörde:

Kreis Bergstraße
- Der Landrat -
Ordnungs- und Gewerbewesen
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
E-Mail: ordnungsrecht@kreis-bergstrasse.de